

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1906**

XX. Edict des Kaisers Claudius über das römische Bürgerrecht der Anauner vom J. 46. n. Chr.

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

## XX.

Edict des Kaisers Claudius über das  
römische Bürgerrecht der Anauner vom J. 46 n. Chr. \*)

In Cles im Nonsthal (Val di Non) oberhalb Trient hat sich vor 99 kurzem eine wichtige Inschrift gefunden, durch deren sofortige Mittheilung meine Freunde in Trient, insbesondere die Herren Fr. Ambrosi, Bibliothekar der Communalbibliothek, Gio. Prato und F. Zeni mich, und ich hoffe auch die Leser dieser Zeitschrift, zum grössten Danke verpflichtet haben. — Bekannt gemacht ist dieselbe zuerst in einem dortigen Localblatt, der *Voce cattolica* vom 1. Mai 1869 (n. 53); wozu ein anderes dort erscheinendes grösseres Blatt, *il Trentino* vom 5. Mai (n. 101), eine Anzahl Berichtigungen bringt. Ich wiederhole zunächst nach der *Voce cattolica* den über die Auffindung berichtenden Brief.

*Cles, 30. aprile 1869. — Sul mattino di ieri in un campo del signor Giacomo Moggio di Cles nel formare una buca fu trovata una piastra metallica che ben presto attirò l'attenzione di tutta la borgata. È una piastra o lamina dell'altezza di 50 centimetri, larga 38, grossa 3 linee. Il suo peso è di 12 libbre e  $\frac{3}{4}$  viennesi, e ai quattro lati rettangoli ha per ciascuno un forellino rotondo di un diametro di 2 linee, evidente segno che altra volta era ferma con chiodi o borechie a pietre o delubri. La lamina è di metallo che non si potè ancor analizzare — è composta però in massima parte di rame, e qualche argento; è di un colore cinereo, poco sonora, e sembra aver sofferto anche l'azione del fuoco, ma in debil grado, perchè è conservatissima non solo nel suo complesso, ma specialmente nella superba iscrizione che vi è scolpita. — La lamina fu trovata a 2 piedi sotterra, e precisamente in quel luogo a sera di Cles presso i caseggiati, che nomasi*

\*) [Hermes 4, 1869 S. 99—131; vgl. Monatsber. d. Berl. Akad. 1869 S. 391 und 529; Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9 S. 179—181.]

- 100 ai *Campi neri*. — Questa denominazione gli deriva dal fatto che per l'estensione di un jugero quei campi sono di terriccio nerissimo, soffice, asciutto tutto commisto ad ossa abbruciate, ossa umane che diconsi reliquie di soldati arsi dopo caduti in battaglia, o di roghi di vittime agli idoli. Presso la lamina si rinvennero due ferri di giavelotto ed un cultro da sacrificii. La piastra metallica che nel ritrovamento non soffersse alcuna offesa, porta tuttavia nel suo mezzo una depressione antichissima derivatale da colpo avuto sia per diretta percossa, sia per caduta su duro corpo dall'alto. — Che ivi fosse altra volta un delubro lo accenna un altare a Saturno<sup>1</sup> trovato nello stesso luogo pria d'ora; ma non trovandosi tracce d'incendii, nè carboni, nè mostrando il terreno indizii d'alluvioni (dacchè sotto i due o tre piedi dal nero terriccio si mostra il terreno cretaceo assai consistente) ci lascia per ora in oscurità. L'iscrizione della piastra è di carattere latino leggibile a chiunque, conservatissimo, e nell'ordine in cui lo trascrivo; le lettere sono scavate a bulino, o stilo romano, e tanto nitide che scorgesi ancora l'ondulazione dello strumento duro negli incavi della cifra. — Non vi sono nè correzioni nè cassature; il tempo non distrusse la menoma linea. — In Serafinis *archivio giuridico* Bd. 3 (Bologna 1869) S. 360 fg. ist der *Processo verbale* über die Entdeckung der Bronzetafel abgedruckt, aufgenommen in Cles am 30. Apr. 1869, dem Tage nach der Auffindung derselben. Ich entnehme demselben weiter, was allenfalls für die Forschung von Interesse sein kann, zunächst die Beschreibung der Oertlichkeit, wo die Tafel sich gefunden hat. *I Campi neri*, heisst es, *sono un tratto di suolo coltivato e coltivabile posto a sera del Borgo di Cles rasente il caseggiato e si estende per oltre un jugero. Formano un piano posto al piede di facile collina, la quale verso ponente a dolce pendio si alza verso il monte Faè. I Campi Neri sono composti d'un terriccio uniforme, nero, gremito ovunque di ossa umane ora minutamente divise e rotte da secoli pel lavorio dell'aratro. Il terriccio ha uno spessore diverso, tra i cinquanta centimetri ad un metro e mezzo — soffice, contenente diverse sostanze che potranno essere oggetto di interessante*
- 101 *analisi, sparse di pezzetti d'ossa, rottami di mattone e di vasi rotti di terra cotta. Le ossa sono fragilissime, si spezzano sotto leggera*

1) Die Inschrift desselben lautet nach der *Voce cattolica* [C. I. L. V, 5068<sup>a</sup>]:

SATVRNO SACR  
L · PAPIRIVS · L  
l. agathopus  
u. s. l. m.

pressione delle dita, e pajono abbruciate. Non si riscontrano tracce di carbone. Il terriccio nero posa tutto sopra il terreno cretaceo superiore, composto d'argilla assai consistente ed umida, denominata dai geologi marna anauniense. Questa creta non è per nulla mescolata al terriccio, dacchè l'aratro non penetrò mai a quella profondità. I Campi Neri sono rinomati fra questa popolazione per le tradizioni:

1. Che ivi fosse grande battaglia, ed i corpi poscia abbruciati componessero il terriccio, 2. Che un signore degli antichi tempi vi facesse portare tutti i cadaveri della vallata, ed ivi si abbruciasse a Saturno.

3. Che vi sorgesse un tempio a Saturno. Zum Beleg dafür wird angeführt, ausser der schon oben mitgetheilten Inschrift, der folgende nach J. A. Maffei am 20. Sept. 1804 ebenfalls in den Campi neri gefundene Stein<sup>1</sup>: M · PROPE|RTIVS · TERTI | E · M · P · Q · F · SAT · DON · P · V · S, was nach Henzens wohl richtigem Vorschlag also zu lesen ist: *M. Propertius Terti(us) et M. P(ropertius) Q(uartus?) f(ilius) Sat(urno) don(um) p(osuerunt) v(oto) s(oluto)*. — Weiter heisst es in dem Bericht: *La piastra . . . venne trovata alle ore 7 antemeridiane del 29 corr. dal lavoratore Paolo . . . Fioretta di Cles che scavava la buca per la calce . . . . . Fu trovata sul fondo della buca quasi finita, posta orizzontalmente e coi caratteri volti all'ingiù, ad una profondità dalla superficie del suolo di 65 centimetri, e presso alla piastra si rinvennero due punte irrugginite di giavelotto, un cultro da sacrificii, ed altri piccoli oggetti d'argento. La tabula è una piastra di metallo quadrata alta 50 centimetri, larga 38, grossa uniformemente 5 millimetri. Pesa sette chilogrammi e 140 grammi.* Herr Giovanni Prato, Herausgeber des Trentino, schreibt mir weiter: *Il monumento stesso venne successivamente consegnato a me, e da me al civico municipio.*

Nach diesen Berichten erscheint es wahrscheinlich, dass Cles wie heutzutage, so in alter Zeit der Hauptort, das *oppidum* des Gebiets der Anauner gewesen ist und an der bezeichneten Stelle, den *Campi neri* ein Tempel des Saturnus stand, der der vornehmste des Orts gewesen sein mag und an dem auch unsere die Rechtsverhältnisse dieser Thalbewohner ordnende Urkunde einst wohl angeschlagen war. Dabei mag noch erwähnt werden, dass die sonst so seltenen Saturnusinschriften gerade im Nonsthal relativ häufig sind und drei derselben in Cles<sup>2</sup>, zwei andere in Romeno<sup>3</sup> und bei 102

1) Orelli 482 [C. I. L. V, 5069] und dazu Henzen S. 35.

2) Ausser den beiden oben gegebenen noch Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067].

3) Orelli 481 [C. I. L. V, 5068].

Trient<sup>1</sup> sich gefunden haben, so dass hier, ähnlich wie in Africa, ein alter epichorischer Cult unter römischem Namen sich lange behauptet zu haben scheint. — Ich lasse nun die Inschrift selber folgen.\*) Die Bronzetafel wie angegeben, 0. 50 Meter hoch, 0. 38 Meter breit, in den vier Ecken mit vier Löchern zum Anheften versehen, zeigt dieselbe von einem Rahmen umschlossen; sie ist durchaus vollständig und wesentlich unverletzt; unten ist freier Raum, da die Schrift die Tafel nicht ganz füllte. Die mir zugegangenen vortrefflichen Abdrücke lassen nirgends über die Lesung in Zweifel.

- |     |      |   |
|-----|------|---|
|     | 1. 2 | <i>M. Iunio Silano Q. Sulpicio Camerino cos.   idibus<br/>Martis Bais in praetorio edictum</i>            |
|     | 3    | <i>Ti. Claudii Caesaris Augusti Germanici propositum fuit</i>   |
|     | 4    | <i>id   quod infra scriptum est.</i>  |
|     | 5    | <i>Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus pont.</i>  |
|     | 6    | <i>maxim. trib. potest. VI imp. XI p. p. cos. designatus IIII dicit</i>                                   |
|     | 7    | <i>Cum ex veteribus controversis pe[n]dentibus aliquamdiu</i>   |
|     | 8    | <i>etiam   temporibus Ti. Caesaris patrum mei, ad quas</i>  |
|     | 9    | <i>ordinandas   Pinarium Apollinarem miserat, quae</i>  |
|     | 10   | <i>tantum modo   inter Comenses essent (quantum memoria refero) et   Bergaleos, isque primam absentia</i> |
|     | 11   | <i>pertinaci patrum mei,   deinde etiam Gai principatu</i>  |
|     | 12   | <i>quod ab eo non exigebatur   referre (non stulte</i>  |
|     | 13   | <i>quidem) neglexerit, et postea   detulerit Camurius</i>   |
|     | 14   | <i>Statutus ad me agros plerosque   et saltus mei</i>   |
|     | 15   | <i>uiris esse: in rem praesentem misi   Plantam Iulium</i>  |
|     | 16   | <i>amicum et comitem meum, qui   cum, adhibitis</i>   |
|     | 17   | <i>procuratoribus meis qu[ic]que in alia   regione quicque</i>  |
|     | 18   | <i>in vicinia erant, summa cura inqu[is]ierit et cognoverit,</i>  |
|     | 19   | <i>cetera quidem, ut mihi demonstrata commentario facto ab ipso sunt, statuat promun[is]tietque</i>       |
|     | 20   | <i>ipsi permitto.</i>   |
| 103 | 22   | <i>Quod ad condicionem Anaunorum et Tulliassium et</i>  |
|     | 23   | <i>Sindunorum pertinet, quorum partem delator ad-</i>   |
|     | 24   | <i>tributam Triden[is], partem ne adtributam quidem</i>   |
|     | 25   | <i>arguisse dicitur,   tam et si animadverto non nimium</i>   |

1) [C. I. L. V, 5021] *D(eo) s(ancto) Saturno ex vot(o) C(laudius) Victorinus sig(num) cum base pro sal(ute) sua s(uorumque) omn(ium) l(aetus) l(ibens) m(erito)*. Gefunden 1868; hier nach meiner Abschrift.

\*) [C. I. L. V, 5050 = Dessau 206.]

- 26 *firmam id genus homi|num habere civitatis Romanae*  
 27 *originem: tamen, cum longa | usurpatione in pos-*  
 28 *sessionem eius fuisse dicatur et ita permix|tum cum*  
*Tridentinis, ut diduci ab is sine gravi splendi|di*  
 29 *municipi | iniuriá non possit, patior eos in eo iure,*  
 30 *in quó esse se existima|verunt, permanere beneficio*  
 31 *meo, eo quidem libentius, quod | pler[i]que ex eo*  
 32 *genere hominum etiam militare in praetorio | meó*  
 33 *dicuntur, quídam vero ordines quoque duxisse, | non*  
*nullí [a]llecti in decurias Romae res iudicare.*  
 34 | *Quod beneficium is ita tribuo, ut quaecumque tanquam*  
 35 | *cives Romani gesserunt egéruntque aut inter se aut*  
 36 *cum | Tridentinis alísve, rat[a] esse iubea[m], nomi-*  
 37 *naque ea, | quae habuerunt antea tanquam cives*  
*Romani, ita habere is permittam.*

Abweichungen vom Original: 7 *pendentibus] petentibus* — 17 *quique] quis-*  
*que*<sup>1</sup> — 28 *splendidi] splendi* — 31 *plerique] plerisque* — 33 *allecti] collecti* —  
 36 *rata esse iubeam] ratam esse iubeat*

In grammatischer Hinsicht bietet die Inschrift nicht viel Neues. Dass das claudische Digamma darin nicht begegnet, ist in der Ordnung, da die sicheren Inschriften, welche dasselbe zeigen, erst mit 48 n. Chr. beginnen<sup>2</sup>. Die Accente zur Unterscheidung der langen Vocale *a e o u* treten nur vereinzelt auf<sup>3</sup>, häufiger dagegen das über die Linie hinausgeführte *i* in gleicher Geltung. Die Zeilen 1. 3. 5. 7. 22. 34 springen vor und beginnen ausserdem mit Ausnahme von Z. 1 mit einem grösseren Buchstaben; die Zeilen 2. 4 springen ein. Zeile 1 104 und 5, das Datum und den Namen des Kaisers enthaltend, sind durch grössere Schrift hervorgehoben; Z. 2 vor *Bais* und Z. 6 vor *dicit* ist Raum frei gelassen, wie denn auch sonst mehrfach am Schluss von Satzgliedern, besonders vor Relativen, kleinere Räume leer geblieben sind. Die Interpunction ist die gewöhnliche worttrennende; sie ist im Ganzen regelmässig gesetzt, auch nach den Präpositionen<sup>4</sup>. Von

1) Vergleiche wegen der Construction z. B. Velleius 2, 113: *iunctis exercitibus quique sub Caesare fuerant quique ad eum venerant.*

2) Bücheler de Ti. Claudio grammatico p. 32. 43.

3) Z. 29 *iniuriá* — Z. 35 *egérunt* — Z. 29 *quó* — Z. 32 *meó* (wogegen der Strich das. über *órdines* abweichende Form zeigt und schwerlich als Apex gelten kann) — Z. 7 *diú* — Z. 15 *iúris* — Z. 17 *procúradoribus*.

4) Sie fehlt hinter *ab* Z. 20, hinter *ad* Z. 8. 14. 22, hinter *in* Z. 17. 29, hinter *inter* Z. 10. 35, aber ebenso hinter folgenden Wörtern: 1 *M.* — *Camerino* — 2 *praetorio* — 4 *quod* — 6 *trib.* — 7 *aliquamdiu* — 11 *isque* — *primum* —

Einzelheiten finde ich nichts hervorzuheben als die Schreibung *tanquam* Z. 34. 37, die merkwürdige Form *postea* Z. 13<sup>1</sup> und die Worttrennung *demonstrata* Z. 19/20<sup>2</sup>. — Auffallend sind die verhältnissmässig zahlreichen Schreibfehler, die man nicht etwa auf die Unkunde eines tridentinischen Graveurs zurückführen darf; denn die Schrift ist so schön und gleichmässig wie in den besten Denkmälern dieser Zeit und die Tafel ohne Zweifel in Campanien oder in Rom gearbeitet.

Das Datum der Verfügung ist der 15. März 46 und füllt eine Lücke in den Fasten. Die ordentlichen Consuln dieses Jahres sind M. Valerius Asiaticus II. und M. Iunius Silanus<sup>3</sup>; dass der erstere, obwohl auf das ganze Jahr designirt, freiwillig vor der Zeit niederlegte, berichtet Dio<sup>4</sup>, aber ohne den Nachfolger zu nennen. Dass dieser Q. Sulpicius Camerinus war, der übrigens in den Arvalacten 105 und bei den Schriftstellern mehrfach begegnet<sup>5</sup>, erfahren wir jetzt erst, womit andere Vermuthungen beseitigt sind<sup>6</sup>. — Mit der con-

12 *non* — *meum* (wo leerer Raum ist vor *qui*) — 18 *cura* — 19 *cetera* — 24 *ne* — 25 *si* — *nimum* — *id* — 28 *permixtum* — *ut* — 29 *iniuria* — *non* — 30 *existimaverunt* — 31 *eo* — 34 *ut* — 35 *gesserunt* — 36 *nominaque*. Die letzte sehr zusammengedrückte Zeile, in der auch allein auf der ganzen Inschrift die beiden Schlussbuchstaben *AM* in einander gezogen sind, ist ganz ohne Interpunction. Von den hier aufgeführten Fällen abgesehen giebt der Druck die Wortinterpunction der Inschrift in der Worttheilung genau wieder; bemerkenswerth ist Z. 25 *TAM · ET · SI*.

1) Das enklitische *ce* hängt sich an die stärkeren Demonstrativpronomina als *hic*, *istic*, *illie* und an analoge Partikeln, wie *sic*, aber nicht an *is*. Sollte *postea* neben *posthac* eine grammatische Grille des Claudius sein? [vgl. C. I. L. V, 5050: '*postea*' *redit in inscriptione parietaria Pompeiana* vol. IV n. 1837].

2) Vgl. was zu den Veroneser Liviusfragmenten S. 165. 208 bemerkt ist.

3) Lehmann Claudius und Nero I, 260 setzt an die Stelle des zweiten einen Aquilius, indem er durch ein seltsames Versehen Ziegel mit dem Datum *Asiatic(o) II et Aquilin(o)*, welches die Ordinarien des J. 125 sind, dem J. 46 zuschreibt.

4) 60, 27.

5) Proconsul von Africa und desswegen angeklagt im J. 58 (Tacitus 13, 52). Als Arvale genannt in den J. 57. 58. 59. 60. [63] (Marini Arv. p. 99; Henzen in dieser Zeitschrift 2, 44; scavi nel bosco degli Arvali p. 17; Bullet. 1869, 83). Hingerichtet unter Nero im J. 67 (Dio 63, 18. Plinius ep. 1, 5, 3). Der Vorname war bisher nicht bezeugt. [Acta Arval. ind. p. 198, II; Prosopogr. III p. 282 n. 713.] — Die Figlinen mit dem Consulat *KANO · ET · CAMERIN · COS* (Marini Arv. p. 100; Fea fasti p. 18 n. 70 [Dressel C. I. L. XV, 1 n. 707]) gehören vielleicht in das J. 138 [sie gehören sicher in dieses Jahr, s. das Militärdiplom n. CVIII, C. I. L. III suppl. p. 2328<sup>6a</sup>], auf keinen Fall aber hieher; die Lesung ist gut bezeugt und die städtischen Figlinen mit Consulaten beginnen erst lange nach Claudius.

6) Die schon von Schulting und anderen älteren Juristen aufgestellte, auch von mir (zu den Digesten 16, 1, 2) festgehaltene Beziehung der Consuln des

sularischen Datirung stimmen die Kaisertitel überein: seit dem 24. Jan. 46 führte Claudius die sechste tribunicische Ziffer, vermuthlich seit dem Ende des J. 45 die elfte imperatorische<sup>1</sup>. Bemerkenswerther ist es, dass unserer Bronze zufolge bereits am 15. März 46 die Bezeichnung der Ordinarien für 47 feststand<sup>2</sup>. — Dass der Kaiser in diesem Jahre sich in Italien befand, wussten wir; es kann nicht auffallen ihm im März in Baiae zu begegnen, da die vornehme Welt regelmässig die ersten Frühlingsmonate in den campanischen Villen zubrachte<sup>3</sup>. — Dass die kaiserlichen Landhäuser und überhaupt die der Vornehmen *praetoria* heissen, ist hinreichend bekannt; doch dürfte sich kaum ein älteres Beispiel für den Gebrauch des Wortes finden als das hier zum Vorschein gekommene<sup>4</sup>.

Formell charakterisirt sich die Verfügung als *edictum principis* 106 sowohl durch die Eingangsformel *Ti. Claudius . . . . dicit*<sup>5</sup> als auch

vellaeischen Senatusconsults M. Silanus und Vellaeus Tutor auf das Jahr 46 braucht darum nicht aufgegeben zu werden. Es ist durchaus glaublich, dass nach Asiaticus Rücktritt Camerinus den Rest des ersten Semesters die Fasesc führte und am 1. Juli durch Tutor ersetzt ward, während Silanus, der Nachkomme Augusts, das ganze Jahr im Amte blieb. Andere sichere *suffecti* des J. 46 sind nicht bekannt [weitere Consuln dieses Jahres gibt das von Hülsen in den Mitteil. des archaeol. Inst. in Rom 19, 1904 S. 322 ff. erläuterte Fastenfragment aus Campanien] und bei der von Borghesi vorgeschlagenen Beziehung des Senatusconsults auf die Consuln des J. 27 L. Silanus und C. Vellaeus Tutor muss man nicht bloss den Vornamen bei Ulpian für falsch erklären, sondern auch dessen Angabe, dass das Senatusconsult unter oder nach Claudius falle [s. Hülsen a. a. O. S. 325].

1) Lehmann 1, 259.

2) Es stimmt dies nicht zu dem in dieser Zeitschrift 3, 92 Ausgeführten; ob es eine vereinzelte Ausnahme ist, wie sie bei Kaiserconsulaten ja leicht vorkommen konnte, oder Fälle der Art häufiger begegnen, muss weiterer Forschung überlassen bleiben [vgl. Staatsrecht 1 S. 587 A. 2].

3) Cicero in P. Clod. 4, 1: nennt für die Saison in Baiae den April, wozu der Scholiast p. 334 bemerkt: *consuetudo erat multis ineunte verno ad aquarum quae sunt in Campania velut fomenta salubria convenire.*

4) Vgl. Becker Gallus 3, 59. Das demnächst älteste Beispiel, das mir vorgekommen ist, ist das bei Statius silv. 1, 3, 25. — Uebrigens liegt die Erklärung dieses ohne Zweifel erst der Kaiserzeit angehörigen Sprachgebrauchs im Dunkel. In irgend einer Weise wird er wohl an die ältere Bedeutung 'Hauptquartier' anknüpfen; wofür auch zu sprechen scheint, dass *praetorium* im Sinne von Landhaus vorzugsweise, besonders in älterer Zeit, in Beziehung auf den Kaiser gesagt wird. Wahrscheinlich waren die kaiserlichen Villen in Italien alle mit einem Quartier für die den Kaiser escortirende Garde versehen und erhielten davon diesen auszeichnenden Namen, der dann abusiv auf weitläufig und prächtig angelegte Landhäuser überhaupt übertragen ward.

5) Analoge Beispiele sind die Edicte des Triumvirs M. Antonius bei den Gromatikern p. 246: *M. Antonius . . . dicit* und Diocletians Edict *de pretiis rerum*



dadurch, dass die uns erhaltene Abschrift zu Anfang angiebt, wann und wo der Erlass zuerst öffentlich angeschlagen worden ist<sup>1</sup>; welcher letztere Vermerk, obwohl ohne Zweifel zu den wesentlichen Formalien des kaiserlichen und überhaupt des magistratischen Edicts gehörig, doch hier zuerst in wirklicher Anwendung uns begegnet. Die Form des Edicts ist besonders von Claudius sehr häufig gebraucht worden<sup>2</sup> und war hier dem Inhalt angemessen, da die Verfügung nicht zu denen gehört, die neue Rechtssätze einführten, und insofern der eigentlichen Gesetzgebung nicht anheimfiel, aber auch nicht füglich als einfaches Personalprivilegium in Briefform vollzogen werden konnte. In analoger Weise haben zum Beispiel Vespasian und seine Söhne die Verleihung des Bürgerrechts an die Spanier zunächst durch Edicte kundgethan, wie die Tafel von Salpensa (c. 22. 23) bezeugt, anderer entfernterer Analogien zu geschweigen.

Ehe wir auf den Inhalt der Verfügung eingehen, darf nicht unterlassen werden auf die Besonderheiten des Stils hinzuweisen, die durchaus dieselben sind wie in den bekannten Lyoner Tafeln; insbesondere der Anfang mit seinen in einander gewickelten Relativsätzen und mit der ungeschickten Verschiebung des Hauptsubjects in einen Nebensatz, vor allen Dingen aber mit seiner unerhörten Anakoluthie ist in hohem Grade charakteristisch für den gelehrten Verkehrten auf dem Throne. Ohne Zweifel wollte der Kaiser etwa folgendermassen schreiben: *Cum Ti. Caesar patruus meus ad veteres controversias . . . pendentes aliquamdiu ordinandas Pinarium Apollinarem miserit . . . isque ex iis . . . referre neglexerit*, woraus dann die verwirrte Rede hervorging: *Cum ex veteribus controversiis pendentibus aliquamdiu etiam temporibus Ti. Caesaris patrum mei, ad quas ordinandas Pinarium Apollinarem miserat . . . isque . . . referre neglexerit*. — Das Folgende ist besser gefasst und es ist wohl erlaubt anzunehmen, dass die kaiserlichen Geheimräthe ihrem Herrn in der Geschichtserzählung freie Hand liessen, aber das rechtlich in Betracht kommende Decisum in so weit zurecht rückten,

*renalium: imperatores . . . dicunt*, ferner die des Claudius selbst betreffend die Rechte der Juden bei Josephus ant. 19, 5, 2. 3; *Τιβέριος Κλαύδιος . . . λέγει*, endlich das des Statthalters von Aegypten Ti. Julius Alexander: *Τιβέριος Ἰούλιος Ἀλέξανδρος λέγει*. Vgl. Henzen 6428 [= C. I. L. X, 4842 v. 1, wo aber Mommsen mit Recht [ed]ict[um] statt *dicit* ergänzt].

1) *propositum fuit*, nicht *est*; denn die Edicte werden nicht bleibend, sondern nur eine Zeitlang öffentlich aufgestellt. In dem Edict bei Josephus 19, 5, 3, verfügt Kaiser Claudius, dass Abschrift desselben in allen Gemeinden des Reiches wenigstens dreissig Tage hindurch öffentlich aufgestellt bleiben solle.

2) Sueton Claud. 16: *uno die viginti edicta proposuit*.

dass in der Sache kein Schade entstand. Dass wir es übrigens hier wieder mit einem originalen Elaborat des erlauchten Litteraten zu thun haben, zeigt nicht bloss die nur bei einem allerhöchsten Concipienten denkbare souveraine Verachtung der Stilgesetze und des gesunden Menschenverstandes, sondern die ebenso souveraine Offenherzigkeit der Kritik, welche derselbe seinen Vorgängern auf dem Throne darin angedeihen lässt. Ganz ähnlich wie er in einem anderen von Josephus<sup>1</sup> aufbewahrten Erlass über 'den grossen Unverstand und Wahnsinn' des Gaius sich auslässt, redet er hier von dem 'hartnäckigen Fernbleiben des Oheims Tiberius' von Rom (26—37 n. Chr.) und findet es 'gar nicht unverständlich', dass der mit der Untersuchung der Sache beauftragte Commissarius unter Regenten wie Tiberius und Gaius keine Lust gehabt habe den Bericht abzustatten, der ihm nicht abgefordert ward. Recht deutlich hat man hier jenen wunderlichsten aller römischen Regenten vor sich, in dessen Gemüth die Keime lagen von naiver Ehrlichkeit, humoristischer Laune, Sinn für Recht und Ordnung, ja selbst von Scharfsinn und Thatkraft, nur dass diese schönen Fähigkeiten in Verwirrung gerathen waren und in Kopf und Herz nichts fest zusammenhielt, so dass alle jene Eigenschaften wie im Hohlspiegel verzerrt und fratzenhaft ein Bild von grausenhafter Lächerlichkeit ergeben.

Die Thatsachen, durch die dies Edict veranlasst ward, sind die folgenden. 108

Bereits unter Tiberius Caesar wurde der kaiserlichen Regierung Anzeige davon gemacht, dass an dem Südabhang der raetischen Alpen ausgedehnte der römischen Regierung von Rechtswegen zustehende Landstrecken widerrechtlich aus ihrem Besitz gekommen seien; welche Anzeige indess, wenn den kaiserlichen Concipienten sein — bekanntlich nicht unbedingt zuverlässiges — Gedächtniss nicht getäuscht hat, sich bloss auf das Gebiet oberhalb Comum und die Streitigkeiten zwischen den Comensern und den Bergaleern bezog. Der Kaiser entsandte zur Untersuchung der Sache den Pinarius Apollinaris; aber weder er selbst noch sein Nachfolger Gaius (37 bis 41 n. Chr.) forderten den Bericht von ihm ein und so blieb die Sache liegen. Nachdem Claudius sodann zur Regierung gekommen war, machte Camurius Statutus ihm eine gleiche oder vielmehr, wenn die erste Delation sich wirklich bloss auf Comum bezog, eine ähnliche Anzeige, welche sich insbesondere gegen die Tridentiner richtete und die Districte der Anauner, der Tulliasser und der

1) ant. 19, 5, 2.

Sinduner als römische Staatsdomäne bezeichnete. Der Kaiser beauftragte einen aus seinem Gefolge, den Iulius Planta mit der Untersuchung der Sache, welche dann auch stattfand unter Zuziehung der in jenen Gegenden so wie der in der Nachbarschaft fungirenden kaiserlichen Procuratoren<sup>1</sup>. Das Ergebniss hinsichtlich der Boden-  
 109 verhältnisse war, wie der Kaiser kurz angiebt, indem er die weitere Feststellung dem Planta anheimgiebt, dass das bezeichnete Gebiet nicht, wie die Bewohner angenommen hatten, ein Theil des Territoriums von Tridentum, sondern zum Theil dieser Gemeinde nur attribuiert sei, zum Theil sogar in gar keiner rechtlichen Beziehung zu Tridentum stehe. Dagegen ordnet der Kaiser die persönliche Rechtsstellung der Bewohner des streitigen Gebiets. Dieselben hatten, wie ihr Land für einen Theil der *Pertica* von Tridentum, so sich selbst für Bürger dieses Municipiums und insofern auch für römische Bürger gehalten und in öffentlichen wie in privaten Rechtsverhältnissen sich als solche gerirt. Obwohl ein Rechtsgrund hierfür mangelt und sie nicht im Stande sind die Erwerbung des römischen Bürgerrechts darzuthun, wird ihnen dennoch aus kaiserlicher Gnade dasselbe jetzt und zwar mit rückwirkender Kraft verliehen, so dass alle von ihnen auf Grund ihres römischen Bürgerrechts vorgenommenen Acte damit nachträglich ratificirt werden.

1) Dabei wird zu denken sein einerseits an den Procurator der Provinz Raetien, da ja diese an das fragliche Gebiet angrenzte, andererseits und hauptsächlich an die kaiserlichen Domänenverwalter in den einzelnen italischen Stadtgebieten, wie zum Beispiel der *procurator privatarum regionis Ariminensium* (Henzen 6519 [C. I. L. XI, 6337]) und der *procurator Formis Fundis Caietae* (Orelli 2951 [C. I. L. VI, 8583]) waren (vgl. den *procurator saltus Domitiani* Orelli 2952 [C. I. L. III, 536]). *Regio* in der Bedeutung von Stadtbezirk (*pertica, territorium*) begegnet übrigens in Italien selten, aber häufig in den östlichen Provinzen; wie dies ausser den von Marquardt 3, 1, 106 gesammelten Beispielen noch unter anderen Grut. 526, 3 [C. I. L. X, 1754]; Marini 447 [477?]; C. I. L. III, 3336 (*reg. Bassianensis*) und 4220 (*civ. Graec. ex reg. Ladic.*) belegen. Auch die *regiones Atellata* und *Niphana* (D. 32, 35, 2 vgl. 32, 41, 9) des Juristen Scaevola, die man sehr mit Unrecht durch gewaltsame Emendationen nach Italien hat versetzen wollen, führen, wie alle ähnlichen Angaben bei diesem Schriftsteller, nach dem Orient. Vgl. noch Sículus Flaccus p. 135: *regiones dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi coercendique est libera potestas*. In unserem Edict ist der vage Ausdruck *regio*, mit dem grössere und kleinere Bezirke jeder Art bezeichnet werden können, wohl absichtlich gewählt, um Verschiedenartiges zusammenzufassen. Uebrigens mögen diese kaiserlichen Domänenverwalter in der claudischen Zeit in Italien häufiger gewesen sein als späterhin, da die Verschenkung der *subseciva* durch Domitian vermuthlich auch hier eingegriffen hat.

Das Verfahren ist also ein Fiscalprozess, veranlasst durch eine der in der Kaiserzeit so oft erwähnten *nuntiationes ad fiscum*; der Nuntiant oder Delator (Z. 23) unterliegt ohne Zweifel den besonders aus dem Verfahren bei den *caducis* wohlbekannten Regeln, wonach von ihm nicht bloss die Anzeige ausgeht, sondern auch die Beweisführung für dieselbe ihm obliegt und im Fall der Durchführung ihm eine Geldbelohnung zu Theil wird, wogegen er im entgegengesetzten Falle, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, in Strafe genommen wird<sup>1</sup>. Der vorliegende Rechtsstreit fällt nach den Kategorien der Gromatiker unter die *controversia de locis publicis sive populi Romani sive coloniarum municipiorumve*, insofern das Grundeigenthum zwischen den Besitzern, der Stadt und dem Staat streitig ist<sup>2</sup>. Dass in diesem Fall nicht ein Vindicationsverfahren eingeleitet<sup>3</sup>, sondern die Sache durch magistratische Cognition erledigt wird, entspricht dem gewöhnlichen Rechtslauf; auch in republikanischer Zeit würde eine solche Angelegenheit zunächst zur Competenz der Consuln gehört haben<sup>4</sup>. Es ist also in der Ordnung, dass der Kaiser darüber durch einen von ihm ernannten Commissarius sich informirt und nach dessen Bericht theils ihm die Entscheidung überträgt, theils selbst entscheidet.

Die drei in dem Edict genannten Personen, der Delator Camurius Statutus und die beiden kaiserlichen Commissarien, Pinarius Apollinaris unter Tiberius und Iulius Planta<sup>5</sup>, *amicus et comes* des Claudius sind mir anderweitig nicht vorgekommen. Dass wenigstens

1) K. A. Schneider das Anwachsungsrecht S. 163fg.

2) Frontinus p. 20. Rudorff grom. Inst. S. 457.

3) Anders verhält es sich natürlich, wenn nicht zwischen dem Staat und einem Privaten, sondern zwischen dem Kaiser und einem Privaten das Eigenthum streitig ist; wobei man sich daran erinnern mag, wie streng die Alimentartafeln, wo sie die Grundbesitzer nennen, zwischen *Caesar noster* oder *imperator noster* und *populus* unterscheiden. Die Neuerung, die Claudius im J. 53 hinsichtlich seiner Procuratoren verfügte (Tacitus ann. 12, 59. 60. Suet. Claud. 12), bezieht sich vermuthlich zunächst darauf, dass die *procuratores rei privatae principis* Jurisdiction erhielten; denn nur diese können unter den *liberti, quos rei familiari praefecerat* verstanden werden. Es war dies allerdings eine Neuerung übelster Art.

4) C. I. L. I p. 94 [Ges. Schrift. 1 S. 116].

5) Auf einer Inschrift von Balbura in Pisidien (*ann. dell'inst.* 1852, 185; Lebas und Waddington *Asie mineure* n. 1225) wird ein Procurator, wie es scheint Vespasians, des Namens . . . us Planta genannt; aber mit Recht, wie es scheint, sieht Borghesi in diesem den Pompeius Planta, *praef. Aegypti* im Anfang der Regierung Traians (Plinius ad Trai. 7. 10, vgl. ep. 9, 1 [Prosopogr. III p. 70 n. 483; C. I. L. III, 14147<sup>2</sup>]). Einen L. Avillius Planta auf einer stadtrömischen Inschrift

der letzte dem senatorischen Stande angehört hat, ist nach dem, was wir sonst von den *comites* des Kaisers wissen, nicht wohl in Zweifel zu ziehen. Wenn er also genannt wird, so kann sich dies wohl nur auf die britannische Reise des Kaisers beziehen, um so mehr, als Claudius auf der Rückkehr im Sommer 44 seinen Weg durch Oberitalien nahm<sup>1</sup> und Camurius Statutus füglich bei dieser Gelegenheit seine Delation an ihn gebracht und die Bestellung eines Commissarius erwirkt haben kann.

Die nähere Untersuchung wird zunächst auf die Oertlichkeiten zu richten sein. Dass Tridentum zu Italien gehört<sup>2</sup>, nicht, wie man 111 in neueren Büchern vielfältig zu lesen bekommt, zu der Provinz Raetia, steht durch das einstimmige Zeugnis der alten Bericht-erstatte fest<sup>3</sup> und auch unser Edict geht offenbar von dieser Voraussetzung aus. Dagegen ist es neu, dass der Ort hier Municipium genannt wird (Z. 28), während die beiden einzigen Inschriften, die ausserdem seine Rechtsstellung angeben<sup>4</sup>, ihn als Colonie bezeichnen; da indess die letzteren dem Ende des zweiten Jahrhunderts angehören, so steht der Annahme nichts im Wege, dass zwischen Claudius und Severus Tridentum der Sache oder auch nur dem Titel nach Colonie geworden ist. — Da Tridentum die nördlichste Stadt Italiens ist, so sind die Grenzen seines Stadtgebietes insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie zugleich die Nordgrenze Italiens in der Kaiserzeit bezeichnen; es ist darum erfreulich die Bestätigung dafür zu erhalten, was freilich auch schon nach der Lage der Oertlichkeit kaum ernstlich in Zweifel gezogen werden konnte, dass das Nonsthal, wo diese Inschrift gefunden ist und auf das sie sich hauptsächlich bezieht, entweder zu dem Stadtgebiet von Tridentum oder doch wenigstens zu keinem anderen Stadtgebiet gehört hat. — Dass die

aus dem J. 90 bei Fabretti 274, 158 [C. I. L. VI, 621] weist Hübner mir nach. Sonst ist das Cognomen mir nicht vorgekommen.

1) Lehmann I, 236. Im Uebrigen vgl. die Beilage.

2) Schon aus diesem Grunde ist die Hypothese Zumpts (*comm. epigr.* 1, 403), dass die von Tacitus (*Germ.* 41) gemeinte, aber nicht genannte 'Colonie in Raetien' nicht Augsburg sei, sondern Trient, nicht bloss pervers, sondern überhaupt nicht einmal denkbar.

3) Phlegon fr. 53 Muell.: ἀπὸ πόλεως Τριδέντιον τῆς Ἰταλίας, was bekanntlich auf statistische Aufzeichnungen zurückgeht. Ebenso Ptolemaeos 3, 1, 27; Justinus 20, 5, 8; Plinius 3, 19, 130. Wenn derselbe den Ort ein *Raeticum oppidum* nennt, so will er damit die Nationalität der ältesten Bewohner bezeichnen; ungefähr dasselbe sagt er gleich darauf von Verona.

4) Orelli-Henzen 2183 = 3905 [C. I. L. V, 5036] (unter oder nach M. Aurelius). 6517 [C. I. L. X, 4860] (unter Severus und Caracalla).

Anauni, die das kaiserliche Edict an erster Stelle nennt, die Bewohner eben dieses Nonsthal's sind, liegt auf der Hand; wenn bisher der römische Name des letzteren nur aus einer keineswegs klaren Angabe bei Ptolemaeos<sup>1</sup> und aus den Berichten über das Martyrium der drei anaunensischen Geistlichen Alexander, Sisinnius und Martyrius bekannt war<sup>2</sup>, so wird diese Benennung durch die neu 112 gefundene Urkunde theils bestätigt, theils berichtigt. Dagegen die beiden zugleich genannten Völkerschaften, die Tulliasse<sup>3</sup> und die Sinduni sind völlig unbekannt und nicht minder gilt dies von den Bergalei<sup>4</sup>, deren Streitigkeiten mit den Comensern die Inschrift beiläufig erwähnt; es öffnet sich damit ein ergiebiges Feld wo nicht für das Wissen, doch für das Rathen, dem es also an eifrigen Bearbeitern nicht fehlen wird. Hier mag es genügen daran zu erinnern, dass die Tulliasse und Sinduner nicht nothwendig in Theilen oder Seitenthälern des Nonsthal's gewohnt haben müssen, sondern

1) 3, 1, 28 werden zwischen den Cenomanen und den Insubrern aufgeführt die Bechuner, westlich von den Venetern, mit den Ortschaften Vannia [*Ovavria* die Handschr.] Carraca Bretena [oder Bretina] Anaunio. Die übrigen Namen sind alle unbekannt (denn dass Vannia den Vanienses oder Larnienses des Plinius 3, 19, 130 entspreche, ist bei der unsicheren Lesung dieses Namens und nach der alphabetischen Folge, in der er auftritt, mehr als zweifelhaft), dass in den Bechunern die Euganeer stecken, eine unsichere Vermuthung. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dass Tridentum selbst nicht diesem Bezirk, sondern den Cenomanen beigelegt wird.

2) Darunter Augustinus epist. 139, 2, wo die Handschriften *Anannenses* und *Anabnenses* haben sollen [die Mehrzahl der Handschriften hat *Anaunenses* oder *Anabnenses*, s. S. Augustini epistulae rec. Goldbacher, pars III Vindob. 1904, p. 148. 152].

3) Für die Form können verglichen werden die *castellani Vervasses* (Orelli 2124 [C. I. L. V, 5059] auf einem in Vervò im Nonsthal gefundenen, offenbar den alten Ortsnamen angehenden Stein.

4) Plinius 3, 19, 130 nennt mit den Tridentinern zusammen die *Beruenses* und auch mehrere Inschriften erwähnen einen Ort Berua (Orelli-Henzen 3084 [C. I. L. V, 2071]. 6791 [C. I. L. VI, 1058]) oder Beria (Bullet. 1839, 133 [C. I. L. V, 947]), dessen Lage zu bestimmen bisher nicht gelungen ist. Aber die wesentliche Verschiedenheit der Namen schliesst die Identification der Beruenser und Bergaleer aus. — Der Lage nach würde Bergomum sehr gut passen; aber dass die oft genannten Bergomaten hier als Bergaleer auftreten, ist nicht glaublich. [Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9 S. 181: 'von meinen Freunden Wattenbach und Kiepert bin ich seitdem belehrt worden, daß die Tulliasse vermuthlich zu suchen sind in Dolas, einer Ortschaft im Sarcathal, westlich von Trento zwischen Stenico und Castel Doblino, die Bergalei im Bergell oder Val Bregaglia oberhalb Chiavenna und des Comersees. Wenn auch für diese Ansetzungen nichts spricht als die Analogie der Benennungen und der Lage, so wird ihnen doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zugesprochen werden dürfen.']

auch in anderen an Trient grenzenden Thälern gesucht werden können.

Wann das Nonsthal so wie die übrigen hier in Frage kommenden Gebiete römisch geworden sind, lässt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen; wahrscheinlich indess bereits in republikanischer Zeit, theils weil die Südabhänge der Alpen im Wesentlichen bereits in dieser von den Römern unterworfen worden sind, theils weil die Inschrift von Torbia<sup>1</sup> unter den während Augustus Regierung unterworfenen Völkerschaften die Anauner und die übrigen auf unserer Tafel genannten nicht aufführt. Ihre rechtliche Stellung war eigenthümlicher Art; denn während im Allgemeinen die in Italien und im eisalpinischen Gallien unterworfenen Gebiete, sei es durch Besetzung mit Colonien, sei es durch Verwandlung der bestehenden Ortschaften oder Völkerschaften in Municipien italischen Rechts, als Stadtgemeinden römischen Bürgerrechts geordnet wurden, sind diese alpinischen Völkerschaften nicht in dergleichen Gemeindeverbände umgestaltet, sondern als abhängige Ortschaften geringeren Rechts den angrenzenden Municipien zugetheilt worden. Höchst wahrscheinlich geht dies zurück auf das pompeische Gesetz vom Jahre 665  
113 d. St., das die Verhältnisse des transpadanischen Galliens überhaupt ordnete. Damals wurden die grösseren Gemeinden, die sich dazu eigneten, wie Tridentum, Verona, Brixia, Mediolanum, als sogenannte Colonien latinischen Rechts mit italischem Stadtrecht ausgestattet, die alpinischen Districte dagegen als abhängige Untergemeinden unter diese Colonien gelegt<sup>2</sup>. In ähnlicher Weise wurden späterhin, als im Jahre 721 die Bürgercolonie Tergeste durch den Triumvir C. Caesar geordnet ward die benachbarten Völkerschaften der Carner und Cataler derselben beigelegt<sup>3</sup>. Dass ähnliche Attributionen für Tridentum, wahrscheinlich auch für Comum erfolgt sind, lehrt unsere Inschrift und es leidet keinen Zweifel, dass dergleichen im ganzen transpadanischen Gebiet stattgefunden haben. Diese abhängigen Gemeinden befanden sich gegenüber dem Municipium, dem sie zugetheilt waren, vermuthlich in einer analogen Stellung wie die Provinzen gegenüber der Gemeinde Rom; sie waren steuerpflichtig<sup>4</sup>

1) Plinius h. n. 3, 20, 136. Monum. Ancyr. p. 132 [2. Aufl. p. 104].

2) Plinius 3, 20, 138 *non sunt adiectae* (d. h. in dem Verzeichniss der von Augustus unterworfenen alpinischen Völkerschaften sind nicht mit aufgeführt) . . . . *civitates . . . . attributae municipiis lege Pompeia*.

3) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae*.

4) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *erant in redit[u] pecuniario*. Deutlicher tritt diese Steuerpflichtigkeit hervor in dem genuatischen Schiedsspruch vom

und persönlich nicht gleichen Rechts mit der herrschenden Gemeinde, so dass also der anaunische Dorfgenosse nicht Bürger von Tridentum, der Camunner nicht Bürger von Brixia war, so wenig wie der Syrakusaner Bürger von Rom; vielmehr werden, als die Hauptgemeinden die Latinität besaßen, jene attribuirten Völkerschaften nichts als gewöhnliche Peregrinengemeinden gewesen sein. Als sodann die Stadtgemeinden im transpadanischen Gebiet durch Caesar statt der Latinität das Bürgerrecht empfangen, erstreckte sich diese Ertheilung selbstverständlich auf die abhängigen Alpiner nicht, da diesen eben das Bürgerrecht in jenen Stadtgemeinden selbst fehlte, doch ist es begreiflich, dass sie, sei es gleichzeitig, sei es später auch ihrerseits einen Schritt vorrückten und in die Latinität eintraten. Auf dieser Stufe standen zu Plinius Zeit die Euganeer, unter welchem Collectiv- 114  
namen wahrscheinlich die alpinischen Völkerschaften auf dem Abhang oberhalb Brescia, Verona und Vicenza zusammengefasst sind<sup>1</sup>, vielleicht sogar auch unsere Anauner selbst und ihre Genossen<sup>2</sup>. Von den Carnern und Catalern wissen wir, dass sie erst durch Antoninus Pius das Recht empfangen in Tergeste um die Aedilität sich zu bewerben und durch dieses Amt das tergestinische und somit das römische Bürgerrecht zu gewinnen<sup>3</sup>, dass heisst eben das latinische Recht<sup>4</sup>. — So erklärt es sich, dass unter den julischen Kaisern die

J. 637 (C. I. L. I n. 199 p. 72 [V, 7749 = Dessau 5947]), den man mit voller Sicherheit hierher ziehen kann, obwohl Genua damals nicht latinische Colonie, sondern föderirte Peregrinengemeinde war; denn die latinischen Colonien sind ja eben auch nichts als solche. Die abhängigen Dörfer steuern von dem Gemeindeacker, der in ihrem Besitz sich findet, der Gemeinde Genua als der Bodeneigenthümerin einen jährlichen Zins von 400 Victoriaten.

1) Plinius h. n. 3, 20, 133: *verso deinde Italiam pectore Alpium Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIV enumerat Cato: ex his Trumpilini (in Val Trompia) . . . dein Camunni (in Val Camonica) compluresque similes finitimis attributi municipiis.* Vgl. das. § 130; Liv. 1, 1.

2) Dass diese durch Claudius das Bürgerrecht erlangt hatten, während Plinius den Euganeern die Latinität zuschreibt, ist kein Grund sie auszuschliessen; wenn der grössere Theil der euganeischen Ortschaften (*oppida, civitates*), deren Cato 34 rechnete, in dieser Rechtsstellung sich befand, so konnte Plinius die Ausnahmestellung von dreien derselben füglich übergehen.

3) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *uti Carni Catalique . . . per aedilitatis gradum in curiam admit[te]rentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur.*

4) Man könnte geneigt sein Frontins Worte p. 55 hierher zu ziehen: *sunt loca publica coloniarum, ubi prius fuere conciliabula et postea sunt in municipiis relata: sunt et alia loca publica quae praefecturae appellantur.* Aber es mangelt doch an jedem Anhalt diesen *conciliabula* und *praefecturae* ein von dem der Hauptgemeinde rechtlich verschiedenes Boden- und Personalrecht beizulegen,



drei Völkerschaften der Anauner, Tulliasser und Sinduner, als bei ihrer Unterwerfung theils unter Tridentum gelegt, theils ganz für sich belassen, weder das tridentinische noch das römische Bürgerrecht von Rechtswegen besaßen und dass sie sodann, da sie längere Zeit sich in gutem Glauben als solche geführt, von Claudius Bestätigung wenigstens des persönlichen Bürgerrechts empfangen.

Ueber die Rechtsverhältnisse des Grundes und Bodens giebt unser Edict leider nur wenige Andeutungen; was daraus zu entnehmen ist, schliesse ich hier an. So weit die Beweisführung des Delators ergab, dass das streitige Gebiet den Tridentinern attribuiert worden sei, muss sie wohl als in der Hauptsache misslungen angesehen werden, da der römische Staat ja an solchem Gebiet sein Recht zu Gunsten der Stadt aufgegeben hat. Doch ist nicht zu  
 115 übersehen, dass die *controversia de locis publicis* nicht bloss auf Staats-, sondern auch auf Gemeindegundbesitz bezogen wird\*) und die derartigen Cognitionen sich auch darauf mit erstreckt haben mögen das von Privaten widerrechtlich in Besitz genommene Gemeindegund den Communen zu restituieren. Was in den streitigen Thälern nicht attribuiert war (Z. 24), davon hatte der Delator allerdings mit Recht behauptet, dass es Staatsdomäne sei (Z. 14 *agros plerosque et saltus mei iuris esse*); denn dieser Boden war wann auch immer im Kriege erobert und darüber seitdem nicht verfügt worden. Somit war der Kaiser befugt dies Acker- und Weideland zu vergeben oder einzuziehen oder auch zu besteuern. Was im vorliegenden Falle geschah, erfahren wir nicht; dass die bisherigen Besitzer das Bürgerrecht erwarben, änderte an sich an dem Bodenrecht nichts.

Noch bleibt es übrig über die mit der Ertheilung der Civität verbundenen Modalitäten einiges hinzuzufügen, obwohl hier nirgends besondere Schwierigkeiten begegnen. Dass der Nichtbürger nicht befugt war einen römischen Namen zu führen, ist bekannt; insbesondere von Claudius berichtet Sueton<sup>1</sup>, dass er mit Strenge hierauf hielt: *peregrinae condicionis homines vetuit usurpare Romana nomina dumtaxat gentilicia*. Ueber die sehr schwierigen Namenverhältnisse dieser Gegend wird sich erst handeln lassen, wenn die Inschriften der Alpengegenden gedruckt vorliegen; es begegnen darunter neben rein peregrinischen, wie *Lubiamus Endruri Quintalli* (Trient, von mir gesehen [C. I. L. V, 5013; vgl. auch n. 4992]); *Leus*

worin das Wesen der *civitates attributae* besteht. Vgl. Rudorff *grom. Inst.* S. 402, aber auch meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1, 63.

\*) [Feldmesser 1, 20.]

1) c. 25.

*Pladiae Galeri* und dessen Frau *Ambia Saubiae Pladiae f.* (Trient, von mir gesehen [C. I. L. V, 5039]<sup>1</sup>; *Priscus Bilonis Carci* (Trient, Grut. 819,8 [C. I. L. V, 5041]; von mir gesehen); *Lumennonnes Arvetius et Maximus et Rufus* u. s. w. (Romeno in Nonsthal; Mur. 56, 6 [C. I. L. V, 5068]; von mir gesehen) auch solche, die die drei Namen, aber ein peregrinisch geformtes Gentilicium zeigen, wie *P. Tula Maximus* (Vervò im Nonsthal; Mur. 1096, 6 [C. I. L. V, 5070]); *L. Nem . . . la Iustin[us]* (Tavon im Nonsthal; Donat. 29, 9. 10 [C. I. L. V, 5065]); *L. Lavisno Paternus* (Rovere bei Trient [C. I. L. V, 5023]). Die nicht zahlreichen Inschriften des Nonsthals insbesondere zeigen übrigens fast ohne Ausnahme rein römische Namen und die mit Sicherheit nach Claudius zu setzenden<sup>2</sup> durchaus, so dass sie im Einklang stehen mit dem Inhalt unseres Edicts. Die Namenbildung 116 der früheren Zeit vergegenwärtigt einigermaßen die folgende von mir gesehene in Lesung und Worttrennung sichere Inschrift von Trient<sup>3</sup>: *V(ivus) f(ecit) | Sassius Remi | f. Lubiae Esdr|ae uxori Turi | Barbarutae f. | Pladiae Sassi Curisi f. | et Verecundae Fun|daniae uxori | M. Curisio Sabino | miles (so) leg. XXI | rap. et suis*, welche wegen der Erwähnung der 21. Legion nicht später fallen kann als das erste Jahrhundert. Wie vieles darin auch unklar ist, so ist doch deutlich, dass alle darin genannten Männer unrömische Namen tragen mit Ausnahme des Soldaten M. Curisius Sabinus, dessen römischer Geschlechtsname aus dem unrömischen des vorher genannten Sassius Curisius entwickelt zu sein scheint. Hier dürfte also ein Fall vorliegen, wo ein unberechtigter Peregrine einen römischen Namen usurpiert und zugleich in die Legion als Bürgersoldat eintritt.

Bei den Rechtsgeschäften, die die Anauner und Genossen Kraft ihres angeblichen römischen Bürgerrechts vorgenommen haben und denen der Kaiser nachträglich die rechtlich mangelnde Gültigkeit verleiht, sind natürlich Mancipationen<sup>4</sup>, Sponsionen<sup>5</sup>, Testamente und andere streng civile Acte gemeint. Dass die Durchführung des strengen Rechts gegen die Anauner auch die tridentinischen Ver-

1) Die Inschrift lautet: *V. f. | Leus Plad|iae Galer|i sibi et Am|biae Saubiae Pladiae f. | uxori*; Punkte fehlen ausser Z. 1 nach v, Z. 4 nach r und Z. 6 vor f.

2) So die vom J. 103 Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067].

3) Mur. 850, 1 [C. I. L. V, 5033].

4) Ulpian 19, 4: *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos . . . eosque peregrinos, quibus commercium datum est.*

5) Gai. 3, 93: *verborum obligatio 'dari spondes? spondeo' . . . propria civium Romanorum est.*

hältnisse zerrütten würde, wird zunächst gesagt sein mit Bezug auf die Zwischenheirathen, da bei mangelndem Conubium zwischen Tridentinern und Anaunern dergleichen Ehen nichtig waren und die darin erzeugten Kinder das Erbrecht entbehrten.

Dass von den Anaunern einzelne in die Garde aufgenommen oder zu Centurionenstellen gelangt sind, überhaupt also es zu einer ausgezeichneteren Soldaten-, wenn auch nicht zur Offizierslaufbahn gebracht haben, bestätigen die Inschriften des Nonsthal's insofern, als sie uns zwei Prätorianer vorführen<sup>1</sup>, von denen wenigstens der  
 117 eine recht wohl in die Zeit von Claudius gehören kann. — Nicht zu übersehen aber ist, dass dem Kaiser im Sinne gelegen zu haben scheint die bisher von den Anaunern eingenommene Stellung noch weiter dadurch hervorzuheben, dass sie erscheinen als gehörig zu der auch unter der römischen Bürgerschaft noch wesentlich bevorzugten Klasse der in Italien domicilirenden Bürger; wenigstens setzen die beiden von Claudius hervorgehobenen öffentlichen Stellungen, der Dienst in der kaiserlichen Garde<sup>2</sup> und die Geschwornenthätigkeit in Rom, nach damaligem Gebrauch nicht bloss das Bürgerrecht, sondern auch das Domicil in Italien voraus. Dass in die Geschwornendecurien noch von Augustus Provinziale gar nicht aufgenommen wurden, ist bezeugt<sup>3</sup>; bald nachher ist dies allerdings geschehen und zwar bereits vor Claudius, da dieser als Censor (48 n. Chr.) einen Geschworenen aus der Provinz Achaia aus der Liste strich<sup>4</sup>. Doch darf für dessen Epoche die Geschwornenliste angesehen werden als im Ganzen bestehend aus Italikern<sup>5</sup>. — Bestimmter noch lässt es sich

1) In Revò, von mir gesehen [C. I. L. V, 5071]: *L. Scantius Pap. Crescens, veteranus speculator praet(orii) (centuria) Iusti sibi et Pontiae Cusedae uxori*. Die papirische Tribus ist auch die der Tridentiner. — In Vervò, von mir gesehen (Maffei M. V. 91 [C. I. L. V, 5072]): *C. V(alerius) Quintinus, filius C. V(aleri) Firmi veterani chortis IIII praetoriae, Kaninia Quarti filia Teda matre (so), vivus fecit sibi*.

2) Bei dem Centurionat scheint nach dem Zusammenhang auch nur an diese, nicht an das Legionscenturionat gedacht zu sein.

3) Plinius h. n. 33, 1, 30: *nondum provinciis ad hoc munus admissis*. Hollweg Civilprozess 2, 61.

4) Sueton Claud. 16: *splendidum virum Graeciaeque provinciae principem, verum Latini sermonis ignarum non modo albo iudicum erasit, sed in peregrinitatem redegit*. Plinius freilich unklare und wohl auch verdorbene Worte 29, 1, 18 legen die Vermuthung nahe, dass unter der Censur Vespasians 73 fg. die spanischen Vollbürger bei der Ordnung der Decurien berücksichtigt wurden, wie ja gleichzeitig auch in anderer Beziehung die Rechtsstellung der spanischen Gemeinden verbessert ward.

5) Factisch hat sich dies übrigens immer behauptet und es konnte dies auch nicht wohl anders sein, da ja diese Geschwornen nach Rom einberufen

aussprechen, dass der Dienst unter den Prätorianern in dieser Zeit wesentlich den Italikern vorbehalten war. Für die Zeit des Tiberius<sup>1</sup> giebt Tacitus an, dass die Prätorianer in der Regel genommen wurden *Etruria ferme Umbriaque aut vetere Latio et coloniis anti-* 118  
*quitus Romanis*; womit er, da nach Nipperdeys ohne Zweifel richtiger Erklärung das *vetus Latium* die latinischen Gemeinden der Republik bezeichnet, so wie die dann genannten Colonien die alten Bürgercolonien sind, nicht bloss die Provinzialen ausschliessen will, sondern allem Anschein nach vornehmlich die erst im J. 665 zum latinischen Recht gelangten Transpadaner. Dass indess diese bereits unter, ja vor Claudius zugelassen wurden, beweist das neu gefundene Edict auf das bestimmteste; und die Prätorianerinschriften des ersten und zweiten Jahrhunderts bieten dafür weitere zahlreiche Belege. Beispielsweise verzeichnen die Reste eines Verzeichnisses der in den J. 153—156 entlassenen Prätorianer<sup>2</sup> unter 50 Individuen mit erhaltener und verständlicher Heimathsangabe 49 Italiker, wovon nur 8 auf die ehemals neapolitanischen Landschaften<sup>3</sup>, 41 auf die nördlichen, darunter nicht wenige auf die transpadanischen Stadtgemeinden fallen, ausserdem einen einzigen Makedonier aus Pelagonia; ein ähnliches Verzeichniss aus den J. 172—179<sup>4</sup> unter 60 Namen 45 Italiker<sup>5</sup>, wovon 10 auf die Gemeinden des ehemaligen Neapolitanischen kommen, ferner je einen aus den cottischen und den Seealpen, 5 Makedonier und 8 Noriker. Zu diesen Daten, die sich leicht vermehren liessen, wenn es hier darauf ankäme,\*) giebt die beste

wurden. Unter den von Herzog (*Galliae Narbonensis historia*) zusammengestellten Inschriften der Narbonensis nennen nur vier hauptstädtische Geschworne (n. 106. 107. 330. 423 [C. I. L. XII, 3184. 3183. 701. 1114; vgl. 1358. \*2754]; vgl. p. 192); unter den Lyoner Inschriften Boissieus finde ich keinen; unter den spanischen in Hübners Sammlung nur sechs sicher oder wahrscheinlich spanischer Heimath (n. 2079. 3584. 4211. 4223. 4275. 4617 [4213. 6094—96]).

1) ann. 4, 5. Vgl. hist. 1, 84: *Italiae alumni et Romana vere iuventus.*

2) Kellermann vig. 102. 102a. 102b [C. I. L. VI, 2381a b c = 32522 a b c].

3) Dies ist gewiss nur darauf zurückzuführen, dass die Südprovinzen Italiens in alter wie in neuer Zeit verhältnissmässig menschenarm waren. Dass Tacitus a. a. O. die griechischen Städte Süditaliens ausschliessen will, wie Nipperdey annimmt, ist nicht richtig; auch sind aus der Stadt Neapel mehrere Prätorianer bekannt (Grotefend Tribus S. 65).

4) Kellermann vig. 103. 103a [C. I. L. VI, 2382 = 32638].

5) Ich rechne die vier Emonenser mit zu den Italikern.

\*) [O. Bohn, über die Heimat der Prätorianer. Berlin 1883 und Ephem. epigr. 5 p. 250 ff.; Mommsen, Hermes 19 S. 52 ff.]

Erläuterung die Nachricht bei Dio<sup>1</sup> die sich auf die Zeit des Severus und die Auflösung der alten für die Garde bestehenden Werbeordnung bezieht: *καθεστηκότος ἐκ τε τῆς Ἰταλίας καὶ τῆς Ἰβηρίας τῆς (τε) Μακεδονίας καὶ τοῦ Νορικῶν μόνον τοὺς σωματοφύλακας εἶναι*, nur dass gegen die Erwähnung Spaniens sowohl handschriftliche<sup>2</sup> wie sachliche Bedenken bestehen; denn sichere auf Spanien führende Heimathangaben begegnen bei den Prätorianern ausserordentlich  
 119 selten<sup>3</sup> und gewiss nicht häufiger wie für alle grösseren Provinzial-districte, während die Bevorzugung der Makedonier wie der Noriker in zahlreichen Fällen hervortritt. — Damit hängt weiter zusammen, dass in der Kaiserzeit für andere Truppentheile, insbesondere für die Legionen die ordentliche Rekrutenaushebung in Italien aufgehört hat<sup>4</sup>. Wann und wie dies erfolgt ist, wird erst durch weitere Unter-

1) 74, 2.

2) Spanien steht in der xiphilischen Epitome zwischen Italien und Makedonien, in den Peirescschen Excerpten hinter Noricum, was den Verdacht einer alten Interpolation nahe legt.

3) Es giebt allerdings einzelne: wir kennen einen Prätorianer aus Caesaraugusta (Kellermann vig. 122 = Henzen 5737 [C. I. L. VI, 9]) und einen anderen aus Osca (Kellermann vig. 165 [C. I. L. VI, 2629]). In Hübners spanischen Inschriften finde ich nur einen einzigen Prätorianer spanischer Herkunft und wahrscheinlich vorseverischer Zeit (n. 2610), wozu allenfalls noch n. 3180 (unbestimmter Zeit) und n. 2102 (Tochter eines Prätorianers) gezählt werden können, wogegen n. 2664 (vom J. 234 n. Chr.) und n. 4661 (vom Legionscenturio avancirt zum Centurio in den hauptstädtischen Truppen) nicht hieher gehören.

4) Rudorff (grom. Inst. S. 309) hat sich gegen diese von den neueren Gelehrten meistentheils aufgestellte Ansicht ausgesprochen, aber aus nicht zu reichenden Gründen. Frontins Bericht 53, 11 über das *legere tironem ex vico* wird ausdrücklich in Beziehung auf Africa vorgebracht. Dass die Dienstbefreiung sich nur auf die Legionen, nicht auf die hauptstädtischen Truppen bezieht, ist nie bestritten worden; demnach durfte weder geltend gemacht werden, dass diese wesentlich italischer Herkunft sind, noch würde, selbst wenn bewiesen wäre, was nicht bewiesen ist, dass auch in der Kaiserzeit noch Italiker, um der Dienstpflicht zu entgehen, Selbstverstümmelung geübt haben, daraus mehr zu folgern sein, als dass für die hauptstädtischen Truppen die Dienstpflicht fortbestand. Dass einige Legionen italische heissen, beweist gar nichts, da dieselben vielleicht niemals, wenigstens nicht in der Regel ihre Beinamen von ihrem Werbebezirk entlehnen. Dass Aushebungen auch in der Kaiserzeit in Italien stattgefunden haben, ist sicher genug: so unter Nero, wie bekannt, in der Hauptstadt (Sueton Ner. 19); unter Hadrianus (Henzen n. 7420 a [C. I. L. VIII, 7036]: *misso ad dilectum iuniorum a divo Hadriano . . in r[e]gionem Transpadanam*); unter Marcus (Henzen 5478 [C. I. L. VI, 1377]: *misso ad iuventutem per Italiam legendam*); unter Philippus [vielmehr Maximinus] (Grut. 152, 4 [C. I. L. V, 7989]: *per tirones iuventut. novae Italiae suae dilectus posterior.*); aber wer diese Inschriften genauer prüft und